

# Vorwort

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse waren seit langem, aber nur im (jeweiligen) nationalen Recht disparat bzw. uneinheitlich geregelt. Mit der Richtlinie (EU) 2016/943 wurde der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung unionsweit zivilrechtlich harmonisiert. Hinweisgeberschutz hingegen war allenfalls in spezifischen Bereichen, vor allem im Finanzsektor Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen. Die Thematik wurde erstmals mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutze von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden, als Mindeststandard EU-weit einheitlich normiert, wobei die Richtlinie Optionen der Mitgliedsstaaten für eine Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches ermöglicht. Nach ErwGr 98 (Satz 5) HinSchRL sollen sich der ältere und der jüngere Rechtsakt ergänzen. Die Beziehung zu anderen Unions- und zu nationalen Bestimmungen ist in Art. 3 HinSchRL adressiert, indes ohne dass dort Geschäftsgeheimnisse oder die deren Schutz intendierende Richtlinie explizit genannt werden. Ohnehin dürften sich der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und deren legale Durchbrechung (auch) durch Hinweisgeber nicht komplementär, sondern eher konträr zueinander verhalten. Einen kohärenten Ausgleich der mit den Regelwerken jeweils angestrebten Ziele scheint schon der Unionsrechtsgesetzgeber nicht versucht zu haben, dem nationalen Gesetzgeber ist er (wenn je ernstlich gewollt) offensichtlich misslungen. So nahm bei den Beratungen zum GeschGehG die Durchbrechung des Geheimnisschutzes breiteren Raum ein als die Normierung des Schutzes geheimer Informationen. Schon die in beiden EU-Richtlinien je eingangs normierten Ziele bilden zwar deutliche Schnittmengen, nicht nur explizite, sondern in weit größerem Umfang eher verdeckte und nicht rechtlich erfasste; im Rechtsetzungsverfahren wurden diese aber z.T. nicht einmal erkannt, geschweige denn erörtert.

Eine gemeinsame Kommentierung beider Regelwerke in einem einzigen Band erschien deshalb notwendig, zumindest aber naheliegend, zumal beide (je eine EU-Richtlinie umsetzende) nationale Gesetze große praktische Relevanz besitzen – und zwar deutlich über ihren jeweils eigentlichen Regelungsbereich und die thematischen Schnittmengen hinaus. Beim HinSchG folgt dies schon aus den zahlreichen arbeitsrechtlichen Bezügen, beim GeschGehG im Hinblick auf die neue Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“, deren legale Durchbrechung durch „reverse engineering“, vor allem aber durch die ausdrücklich gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, auch prozessual Geschäftsgeheimnisse schriftsätzlich (zunächst) gerade nicht offenlegen zu müssen, sondern durch „Weißungen/Schwärzungen“ weitgehend abstrakt bzw. nicht konkret vortragen zu können. Das vorgelegte Werk ist bewusst als Kommentar und nicht lediglich als Anwaltshandbuch konzipiert, wendet sich also nicht nur an die Prozessparteien bzw. deren Bevollmächtigte, sondern ausdrücklich ebenfalls an die jeweils zur Entscheidung berufenen Gerichte. Über den zugleich verfolgten wissenschaftlichen Ansatz hinaus zielt das Buch vor allem darauf ab, auf Basis der Judikatur, beim GeschGehG auch in Abrundung und Diskussion vorhandener Kommentarliteratur eine möglichst hohe Praxisrelevanz zu schaffen. So weit es erforderlich schien, werden die sich aus einer Norm ergebenden prozessualen Besonderheiten in eigenen Gliederungspunkten erörtert. Auch wenn viele

Tatbestandsmerkmale unionsrechtlich autonom auszulegen sind, war unser Bestreben, Regelungen nicht nur punktuell zu kommentieren, sondern im Sinne der Einheit der Rechtsordnung (*Engisch*) das jeweilige rechtliche Umfeld zu erfassen und eine Verknüpfung mit verwandten Bereichen des allgemeinen Zivil-, des Arbeitsrechts und des Immaterialgüterrechts herzustellen. Wir haben zudem Wert darauf gelegt, auf offensichtliche und mutmaßliche Divergenzen zum EU-Recht, zudem auf Regelungslücken und -defizite hinzuweisen, um so entsprechende höchstrichterliche Klärung auch mittels Vorlagefragen zum EuGH anzuregen.

Schon auf Grund des Umfangs des Werkes sollte ein darüber hinausgehender, primär rechtstheoretischer Ansatz nicht vertieft verfolgt werden. Eine eingehendere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit in der Literatur vertretenen Positionen zu Einzelfragen (bisher insbesondere beim GeschGehG) musste deshalb hinter dem praxisorientierten Ziel zurücktreten; eine stärkere Berücksichtigung in Zukunft ist damit nicht ausgeschlossen. Der Umfang des Werkes führte auch dazu, auf eine gesonderte Auflistung der umfangreich (i.d.R. nach juris) zitierten Rechtsprechung zu verzichten. Wer auf Grund bekannter Entscheidungen eine Verknüpfung zum Werk herstellen will, dem dürfte dies über die als E-Book erschienene Fassung möglich sein.

Im Hinblick auf die Relevanz der Themen auch für klein- und mittelständische Unternehmen, für welche eine primär an Juristen adressierte Kommentierung einzelner Paragrafen weniger hilfreich und interessant sein dürfte, wird dieses Werk begleitet von einem populärwissenschaftlich ausgerichteten Leitfaden für die unternehmerische Praxis.

Diverse eigene Vorarbeiten und Publikationen zu beiden Regelungsbereichen haben uns veranlasst, auch hier eine enge Kooperation zwischen einem vor allem zivilrechtlich tätigen Anwalt und einem insbesondere im öffentlichen Wirtschaftsrecht forschenden Hochschullehrer als Bearbeitungsform zu wählen. Beide Autoren tragen gemeinsam die umfassende Verantwortlichkeit sowohl für die Art der Darstellung als auch den Inhalt. Vor allem zum HinSchG waren wir bestrebt, bei der Kommentierung auch die Defizite und Lücken der nationalen Regelung aufzuzeigen, um allen mit der Regelung befassten Personen die Notwendigkeit solider Rechtsauslegung und -anwendung zu verdeutlichen – aber auch die erforderliche Debatte zu Nachjustierungen und Ergänzungen anzustoßen.

Für Fragen, Anregungen, aber auch für Kritik sind wir dankbar und freuen uns über jeden Hinweis zu Verbesserungen.

Münster (Hessen) und Chemnitz im Sommer 2023

*Ludwig Gramlich*

*Hans-Josef Lütke*